

Tätigkeitsbericht des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Berichtsjahr 2007

Bericht an die Bundesministerin für Frauen, Medien
und öffentlichen Dienst gemäß § 9c Abs. 4 iVm § 9g
Abs. 1 und 6 KommAustria-Gesetz (KOG)

30.03.2008

RTR

I. Einleitung	3
II. Verwendung der Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA	5
1. Antragstermin 30.01.2007	6
2. Antragstermin 08.05.2007	6
3. Antragstermin 31.07.2007	7
4. Antragstermin 23.10.2007	7
Gesamtsumme der zugesagten Fördermittel bei den Antragsterminen 2007	7
Geförderte Produktionsunternehmen 2007 (Reihung nach Höhe der Fördersumme)	8
III. Abgewiesene Förderanträge	9
IV. Geförderte Projekte	10
Geförderte Projekte 2007 (Alphabetische Reihung nach Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen)	11
Beispiele von geförderten Projekten	11
Details zu den eingereichten Koproduktionen	13
Preise für geförderte Projekte	15
V. Gebundene Mittel per 31.12.2007	16
Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2004	16
Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2005	16
Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2006	16
Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2007	16
VI. Details zur Verrechnung des FERNSEHFONDS AUSTRIA	17
VII. Förderrichtlinien	18
VIII. Veranstaltungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA	20
Seminar „Rights Clearance“	20
Seminar „Digitales Kino. Neue Möglichkeiten für die österreichische Filmwirtschaft“	20
Forum „Die Zukunft der Fernsehproduktion in Österreich“	20
IX. ANHANG	22
Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA	22

I. Einleitung

Bei der RTR-GmbH ist seit dem 01.01.2004 der Fernsehfilmförderungsfonds (im Folgenden: FERNSEHFONDS AUSTRIA) eingerichtet. Das jährliche Budget in Höhe von EUR 7,5 Mio. stammt aus den Einnahmen, die gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) eingehoben werden. Diese Summe wird von der RTR-GmbH verwaltet und dient abzüglich des Personal- und Sachaufwandes der RTR-GmbH der Unterstützung bzw. Herstellung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen. Die Förderung soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft sicherstellen. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA soll einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa, insbesondere in Österreich, leisten.

In dieser Hinsicht hat der FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2007 einen Auftrag an das Hamburger „Hans-Bredow-Institut“ (Hermann-Dieter Schröder) vergeben, um durch eine Befragung der österreichischen Fernsehproduzenten die Wirkungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA zu evaluieren. Dazu wurde in dieser Studie unter anderem festgestellt, dass die stärkste Zustimmung unter den Interviewpartnern zur Aussage kam, „Dass durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA die Infrastruktur der österreichischen Filmwirtschaft gestärkt wird“. Weiters wurde von den meisten Befragten die Einschätzung geteilt, „Dass der FERNSEHFONDS AUSTRIA ausländische Fernsehveranstalter motiviert, in Österreich produzieren zu lassen. Auch die Hoffnung auf eine bessere Kapitalbildung bei den Produzenten als Folge des FERNSEHFONDS AUSTRIA wird von den Befragten ganz überwiegend geteilt.“ Dies hängt damit zusammen, dass es nach Einschätzung der Befragten einen früheren Rechterückfall an den geförderten Projekten an die Produzenten gibt. Auch ein verbesserter Rechteverbleib wird klar als Effekt des FERNSEHFONDS AUSTRIA gesehen, und für die meisten Befragten handelt es sich um Rechte, die die Produzenten gut verwerten können.

Die gesetzliche Grundlage für den FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden die §§ 9f bis 9g iVm §§ 9c bis 9e KommAustria-Gesetz (KOG). Diese Bestimmungen umschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel. In § 9h ist die Einrichtung eines Fachbeirates geregelt. Der Fachbeirat gibt eine Stellungnahme zur Förderungswürdigkeit der eingereichten Vorhaben ab. Die Förderentscheidungen werden nach Einholung der Stellungnahme durch den Fachbeirat vom Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk getroffen.

Der Fachbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der zuständigen Bundesministerin¹ für drei Jahre bestellt werden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Filmwesen zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen.

¹ Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 01.03.2007, BGBl. II Nr. 49/2007, wurden Frau Bundesministerin Doris Bures die Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, und die sonstigen Medienangelegenheiten, übertragen.

Der Fachbeirat war beim ersten Antragstermin 2007 wie folgt besetzt:

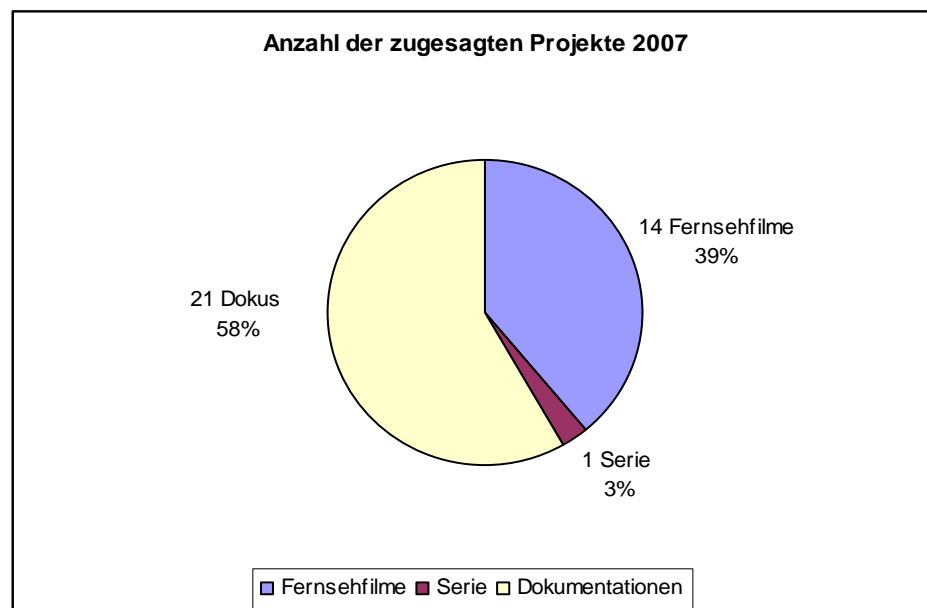
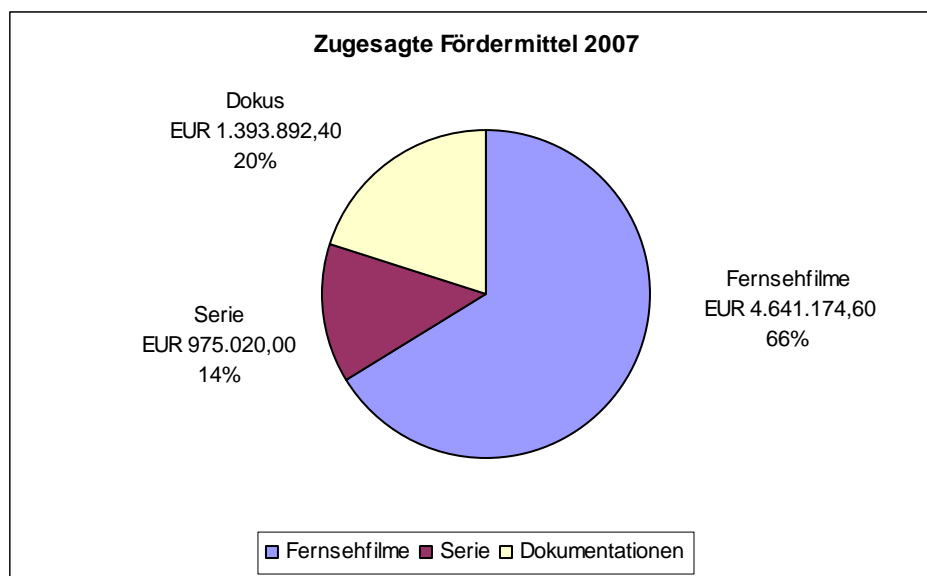
- Dr. Werner *Müller* (Wirtschaftskammer Österreich), Vorsitzender
- Georgia *Tornow* (film20, Berlin), stellvertretende Vorsitzende
- Kurt *Mayer* (Kurt Mayer Film)
- Reinhard *Schwabenitzky* (Star Film GmbH)
- MMag. Gerlinde *Seitner* (Österreichisches Filminstitut)

Im Jahr 2007 wurde der Fachbeirat turnusmäßig nach drei Jahren neu besetzt. Die Stellungnahmen zum zweiten, dritten und vierten Antragstermin wurden vom neuen Fachbeirat abgegeben. Dieser setzt sich aus nachstehenden Personen zusammen:

- Andreas *Hruza* (Andreas Hruza AV Medienbüro GmbH), Vorsitzender
- Dr. Werner *Müller* (Wirtschaftskammer Österreich), stellvertretender Vorsitzender
- Mag. Bettina *Leidl* (Kunsthalle Wien)
- MMag. Gerlinde *Seitner* (Österreichisches Filminstitut)
- Mag. Matthias *Settele* (SetTele Entertainment GmbH)

II. Verwendung der Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Im Jahr 2007 kam es zu vier Antragsterminen, bei denen in Summe EUR 7.010.087 vergeben wurden. Nach Stellungnahme des Fachbeirates und unter Heranziehung der in den Richtlinien festgehaltenen Förderkriterien wurde für insgesamt 36 Filmprojekte, davon 14 Fernsehfilme, eine Serie und 21 Dokumentationen, eine positive Förderentscheidung ausgesprochen. In einem Fall kam es trotz positiver Förderentscheidung zu keiner Förderung – der Förderungswerber zog vor Abschluss eines Förderungsvertrages den Antrag zurück, da die Dokumentation nicht ausfinanziert werden konnte. Zusammengefasst kam es somit bei 36 Filmprojekten zu positiven Förderentscheidungen, aber zum Abschluss von nur 35 Förderungsverträgen.



1. Antragstermin 30.01.2007

Von 27 Anträgen wurden 14 gefördert, neun abgelehnt und vier zurückgezogen.

Entscheidungen 1. Antragstermin 2007		
Fernsehfilme	Titel	Förderungshöhe in EUR
LISA Film Produktion GmbH	Das Jüngste Gericht (AT: Umbra Mortis)	750.000,00
Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	Im Tal des Schweigens IV - Der zweite Frühling	323.759,40
LISA Film Produktion GmbH	Die Rosenkönigin	311.457,60
Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	Die Landärztin III - Aus heiterem Himmel (AT: Die Liebesprobe)*	300.000,00
	Summe	1.685.217,00
Serie		
Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	SOKO Wien - 3. Staffel (AT: Soko Donau)	975.020,00
	Summe	975.020,00
Dokumentationen		
FISCHER FILM GmbH	Wir Europäer (Teil 4 bis 6)	217.219,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Franz Fuchs - Ein Patriot	200.000,00
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Tod im Morgengrauen - Das letzte Schlachtschiff des Kaisers	141.354,00
Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	Food Design	64.625,00
Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH	Kriegsgefangene - Hört die Signale - Nora Kinsky	60.140,00
Knut Ogris Films	Butterkinder - Kinder Europas	47.102,60
WAILAND FILMPRODUKTION KEG	Here to stay	28.160,00
FilmForm Köln GmbH	A Nobel's Life*	25.000,00
Petrus van der Let Filmproduktion	Reise zur Wiege Europas	13.000,00
	Summe	796.600,60
	Gesamtsumme	3.456.837,60

* zusätzlich zum ersten Antragstermin gefördert

2. Antragstermin 08.05.2007

Von 27 Anträgen wurden 14 gefördert, fünf abgelehnt und acht zurückgezogen.

Entscheidungen 2. Antragstermin 2007		
Fernsehfilme	Titel	Förderungshöhe in EUR
Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktion GmbH	Der Bibelcode	400.000,00
Graf Filmproduktion GmbH	Der Arzt vom Wörthersee Teil 3 und 4	400.000,00
Allegro Filmproduktion GmbH	Ein halbes Leben	332.325,00
Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	Die Landärztin V - Ein neues Leben	226.898,60
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer V - Für immer und einen Tag	225.000,00
SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	Dornröschen	200.000,00
LISA Film Produktion GmbH	Weißblaue Geschichten 2007	156.734,00
	Summe	1.940.957,60
Dokumentationen		
Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	Die Rückkehr nach Europa	223.691,80
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Karajan oder die Schönheit, wie ich sie sehe	60.000,00
Pröll Film Produktion GmbH	Universum Linz - Mit den Augen der Tiere	50.000,00
coop 99 filmproduktion G.m.b.H	Wer hat Angst vor Wilhelm Reich*	34.700,00
Kurt Mayer Film	Gert Jonke	24.000,00
Thomas Rilke Filmproduktion	Mein afrikanisches Herz	19.600,00
Langbein & Skalnik Media GmbH & Co KEG	Claus Gatterer - Im Zweifel auf Seiten der Schwachen	15.000,00
	Summe	426.991,80
	Gesamtsumme	2.367.949,40

* Zurücklegung der Förderzusage wegen fehlender Finanzierung

3. Antragstermin 31.07.2007

Von 15 Anträgen wurden fünf gefördert, sieben abgelehnt und drei zurückgezogen.

Entscheidungen 3. Antragstermin 2007		
Fernsehfilm	Titel	Förderungshöhe in EUR
Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Val Montana - Die Jahrhundertlawine	400.000,00
	Summe	400.000,00
Dokumentationen		
Mischief Films - Verein zur Förderung des Dokumentarfilms KEG	Cash & Marry	42.300,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Der rote Priester - Don Antonio Vivaldi	35.000,00
Seven Film- und Postproduction GmbH	Die Welt der Wiener Philharmoniker	30.000,00
Lhotsky Film Gesellschaft m.b.H. & Co KG	WER HEILT HAT RECHT - Ganzheitsmedizin	20.000,00
	Summe	127.300,00
	Gesamtsumme	527.300,00

4. Antragstermin 23.10.2007

Von 13 Anträgen wurden drei gefördert, acht abgelehnt und zwei zurückgezogen.

Entscheidungen 4. Antragstermin 2007		
Fernsehfilm	Titel	Förderungshöhe in EUR
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Schwarzer Mohn	400.000,00
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer VI - Und dann war es Liebe	215.000,00
	Summe	615.000,00
Dokumentation		
Verein Gamsfilm - Film- und Musikproduktion- & CO KEG	Halbzeit	43.000,00
	Summe	43.000,00
	Gesamtsumme	658.000,00

Gesamtsumme der zugesagten Fördermittel bei den Antragsterminen 2007

G E S A M T S U M M E 2007 in EUR	
1. Antragstermin	3.456.837,60
2. Antragstermin	2.367.949,40
3. Antragstermin	527.300,00
4. Antragstermin	658.000,00
Summe	7.010.087,00

Geförderte Produktionsunternehmen 2007 (Reihung nach Höhe der Fördersumme)

Unternehmen	Projekte	Fördersumme
Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2	1.375.020,00
LISA Film Produktion GmbH	3	1.218.191,60
Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	3	850.658,00
Graf Filmproduktion GmbH	3	840.000,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	3	635.000,00
Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktion GmbH	1	400.000,00
Allegro Filmproduktion GmbH	1	332.325,00
Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	1	223.691,80
FISCHER FILM GmbH	1	217.219,00
SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	1	200.000,00
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	1	141.354,00
Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	1	64.625,00
Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH	1	60.140,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	1	60.000,00
Pröll Film Produktion GmbH	1	50.000,00
Knut Ogris Films	1	47.102,60
Verein Gamsfilm - Film- und Musikproduktion- & CO KEG	1	43.000,00
Mischief Films - Verein zur Förderung des Dokumentarfilms KEG	1	42.300,00
coop 99 filmproduktion G.m.b.H*	1	34.700,00
Seven Film- und Postproduction GmbH	1	30.000,00
WAILAND FILMPRODUKTION KEG	1	28.160,00
FilmForm Köln GmbH	1	25.000,00
Kurt Mayer Film	1	24.000,00
Lhotsky Film Gesellschaft m.b.H. & Co KG	1	20.000,00
Thomas Rilk Filmproduktion	1	19.600,00
Langbein & Skalnik Media GmbH & Co KEG	1	15.000,00
Petrus van der Let Filmproduktion	1	13.000,00
Summe	36	7.010.087,00

* Zurücklegung der Förderzusage wegen fehlender Finanzierung

Im Berichtsjahr 2007 wurden 27 Produktionsunternehmen Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 7.010.087 gewährt. Die coop 99 filmproduktion G.m.b.H. hat im Nachhinein auf die zugesagte Förderung verzichtet. Per 31.12.2007 bestanden daher 35 aufrechte Förderzusagen in Höhe von EUR 6.975.387.

III. Abgewiesene Förderanträge

Im Jahr 2007 wurden 82 Projekte eingereicht. Davon kamen nur 65 zur Beurteilung in die Fachbeiratssitzungen, da 17 Anträge vor der Fachbeiratssitzung zurückgezogen wurden. In 29 Fällen wurde die beantragte Förderung nach Stellungnahme des Fachbeirates vom Geschäftsführer für den Bereich Rundfunk der RTR-GmbH abgelehnt.

Gemäß § 9g Abs.1 iVm § 9d Abs. 1 Z 2 KOG muss im Antrag die Finanzierung des zu fördernden Projekts glaubhaft nachgewiesen werden. Dazu sind die entsprechenden Zusagen vorzulegen. Bei vielen Anträgen fehlten die entsprechenden Unterlagen und es konnte daher keine positive Förderentscheidung ausgesprochen werden. In einigen Fällen war aufgrund der Finanzierung durch Sponsoren nicht auszuschließen, dass es sich um Werbe- oder Imagefilme handeln könnte. Außerdem war bei manchen eingereichten Projekten das geplante Format unklar.

IV. Geförderte Projekte

Durch den Einsatz der Fördermittel werden Produktionen realisiert, die ohne den FERNSEHFONDS AUSTRIA nicht bzw. nicht in vergleichbarem Umfang und vergleichbarer Qualität zu Stande gekommen wären.

Die geförderten Projekte planen Gesamtherstellungskosten in der Höhe von rund EUR 50 Mio. Die geplanten Aufwendungen in Österreich durch die im Jahr 2007 vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Projekte betragen rund EUR 24,5 Mio., also das rund 3,5-fache der eingesetzten Fördermittel fließt in die heimische Filmwirtschaft. Durch die vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Projekte kam es zu einer Stärkung des Medienstandorts Österreich. Die Filmschaffenden, die filmwirtschaftlichen und filmtechnischen Betriebe und andere branchenspezifische Unternehmen profitieren von dieser Situation.

Durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA und die dadurch erfolgte Stärkung des Medienstandorts Österreich wurde in den letzten Jahren ein Beitrag geleistet, Kultur- und Filmschaffende im Land zu halten und die beteiligten Unternehmen zu unterstützen und zu stärken.

Geförderte Projekte 2007 (Alphabetische Reihung nach Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen)

Fernsehfilme	
Der Arzt vom Wörthersee Teil 3 und 4	Graf Filmproduktion GmbH
Der Bibelcode	Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktion GmbH
Das Jüngste Gericht (AT: Umbra Mortis)	LISA Film Produktion GmbH
Die Landärztin III - Aus heiterem Himmel (AT: Die Liebesprobe)	Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH
Die Landärztin V - Ein neues Leben	Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH
Die Rosenkönigin	LISA Film Produktion GmbH
Dornröschen	SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.
Ein halbes Leben	Allegro Filmproduktion GmbH
Im Tal des Schweigens IV - Der zweite Frühling	Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH
Lilly Schönauer V - Für immer und einen Tag	Graf Filmproduktion GmbH
Lilly Schönauer VI - Und dann war es Liebe	Graf Filmproduktion GmbH
Schwarzer Mohn	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.
Val Montana - Die Jahrhundertlawine	Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.
Weißblaue Geschichten 2007	LISA Film Produktion GmbH
Serien	
SOKO Wien - 3. Staffel (AT: Soko Donau)	Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.
Dokumentationen	
A Nobel's Life	FilmForm Köln GmbH
Butterkinder - Kinder Europas	Knut Ogris Films
Cash & Marry	Mischief Films - Verein zur Förderung des Dokumentarfilms KEG
Claus Gatterer - Im Zweifel auf Seiten der Schwachen	Langbein & Skalnik Media GmbH & Co KEG
Der rote Priester - Don Antonio Vivaldi	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.
Die Rückkehr nach Europa	Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG
Die Welt der Wiener Philharmoniker	Seven Film- und Postproduction GmbH
Food Design	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH
Franz Fuchs - Ein Patriot	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.
Gert Jonke	Kurt Mayer Film
Halbzeit	Verein Gamsfilm - Film- und Musikproduktion- & CO KEG
Here to stay	WAILAND FILMPRODUKTION KEG
Karajan oder die Schönheit, wie ich sie sehe	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.
Kriegsgefangene - Hört die Signale - Nora Kinsky	Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH
Mein afrikanisches Herz	Thomas Rilk Filmproduktion
Reise zur Wiege Europas	Petrus van der Let Filmproduktion
Tod im Morgengrauen - Das letzte Schlachtschiff des Kaisers	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.
Universum Linz - Mit den Augen der Tiere	Pröll Film Produktion GmbH
Wer hat Angst vor Wilhelm Reich *	coop 99 Filmproduktion G.m.b.H.
WER HEILT HAT RECHT - Ganzheitsmedizin	Lhotsky Film Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Wir Europäer (Teil 4 bis 6)	FISCHER FILM GmbH

* Zurücklegung der Förderzusage wegen fehlender Finanzierung

Beispiele von geförderten Projekten

Der Fernsehfilm *Die Rosenkönigin* der LISA Film Produktion GmbH erreichte bei seiner Ausstrahlung in der ARD am 04.10.2007 6,2 Mio. Zuschauer und 19,9 % Marktanteil (MA). Im ORF erreichte dieser Fernsehfilm 0,72 Mio. Zuseher und einen MA von 32 %. Damit konnte sich *Die Rosenkönigin* in Deutschland unter den besten 25 TV-Movies und Mehrteilern des Jahres 2007 platzieren. In diesem Ranking, das die Erfolgsquoten in Deutschland widerspiegelt, war die Produktionsfirma LISA Film Produktion GmbH doppelt vertreten (*Mord in bester Gesellschaft*).² Auch der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2006 geförderte Dreiteiler *Afrika, mon Amour* erreichte in diesem Ranking 2007 Spitzenpositionen: Teil 1 im ZDF 8,7 Mio./MA 24,8 %, im ORF 0,92 Mio./MA 32 %; Teil 2 im ZDF 8,5 Mio./MA 24,4 %, im ORF 0,91 Mio./MA 34 % und Teil 3 im ZDF 9,2 Mio./MA 24,2 %, im ORF 0,99 Mio./MA 33 %.

² Alle Angaben stammen aus der Zeitschrift *Blickpunkt:Film* Nr. 3/08, S 23.

Doch nicht nur die Erfolgsquoten der jeweiligen Ausstrahlungen sind ein Nachweis für die Wirksamkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Durch die Fördertätigkeit wird von vielen Produzenten aus dem Ausland vor allem die Beschäftigung von österreichischen Filmschaffenden und die Wahl des Drehortes Österreich favorisiert.

Val Montana, ein Projekt der Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H., wird zum Großteil im Ötztal/Tirol gedreht. *Val Montana* wurde beim 3. Antragstermin 2007 gefördert. Dies ist ein Folgeprojekt des vom FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2004 geförderten Katastrophen-Fernsehfilms *Der Todestunnel – Nur die Wahrheit zählt* (AT: Die Röhre) des Regisseurs Dominique Othenin-Girard, der das Filmgeschehen – einen Brand im Tunnel – mit erschreckender Realitätsnähe inszeniert hat. Im fiktionalen Stoff *Val Montana*, der auf einer wahren Begebenheit in Galtür/Tirol des Jahres 1999 basiert, ist die Naturkatastrophe eine Lawine und wird von Jörg Lühdorff in Szene gesetzt.

Den Auftrag zur Verfilmung des Märchens *Dornröschen* nach den Brüdern Grimm, in der ein Königssohn die durch den Fluch einer bösen Fee in einen 100-jährigen Schlaf versetzte Prinzessin wach küsst, erhielt der Produzent Josef Koschier der SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H. unmittelbar nach Fertigstellung des durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2006 geförderten Projektes *Rumpelstilzchen*.

Die vielfältigen Themen der geförderten Dokumentationen spiegeln auch die Geschichte und Kultur Österreichs wider. 2007 drehte die österreichische Regisseurin Elisabeth Scharang für die EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H. den Dokumentarfilm *Franz Fuchs – Ein Patriot* mit Karl Markovics in der Titelrolle. Darin wurde versucht, die Persönlichkeit des Briefbomben-Attentäters Franz Fuchs aus der Sicht des Polizeipsychologen nachzuzeichnen. Der Film wurde aus Anlass des zehnten Jahrestages seiner Verhaftung am 02.10.2007 vom ORF ausgestrahlt.

Die Dokumentation von Seven Film- und Postproduction GmbH über *Die Welt der Wiener Philharmoniker* wurde als Begleitprogramm zum Neujahrskonzert 2008 am 30.12.2007 im ORF gesendet. Ebenfalls als Begleitprogramm zu diesem Konzert wurde die vom FERNSEHFONDS AUSTRIA 2004 geförderte Dokumentation *Hinter den Fassaden – Die Geheimnisse der Wiener Ringstraße* gesendet.

Ein dokumentarisches Biopic³ - *A Nobels Life* – produziert die Firma FilmForm Köln GmbH über den aus Österreich stammenden Nobelpreisträger für Medizin, Eric Kandel, einen der bedeutendsten Hirnforscher des 20. Jahrhunderts. Sein Forschungsthema, das eng mit seinen traumatischen Kindheitserlebnissen in der Nazizeit in Wien und dem Holocaust zusammenhängt, ist die Suche nach dem Gedächtnis. Ein Film über die Kunst des Forschens und die Lebenslust eines Wissenschaftlers und über den neuesten Stand der Gedächtnisforschung.

Die zehnteilige Dokumentarserie *Rückkehr nach Europa* der Gesellschaft für Video – Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG begibt sich auf Forschungsreise, um den Balkan mit frischem, unvoreingenommenem Blick neu zu entdecken. Von Novi Sad bis Istanbul, von Tirana bis Plovdiv wird der Subkontinent in großem Stil filmisch vermessen – der Zuseher

³ engl. Kurzform für Biographical picture, Filmbiografie

erfährt Unbekanntes und Überraschendes, er erlebt die Schönheit von Regionen und Städten, Eigenarten der Kultur, aber auch Spannungen und Probleme, Altlasten der Vergangenheit und neue Sorgen und Hoffnungen der Menschen. Die Serie schildert hautnah die heutige Lebensrealität am Balkan und ermöglicht es so, seine Bewohner und ihre Situation – jenseits aller Klischees und Vorurteilen – näher kennen zu lernen und ein wenig besser zu verstehen.

Die Dokumentation von Knut Ogris Films *Butterkinder – Kinder Europas* des Regisseurs Alois Hawlik behandelt das Verschicken von Kindern aus Österreich während des Nachkriegselends der Jahre 1945 bis 1950 in Gastländer wie England und Spanien. Aus den einzelnen Auslandsaufenthalten sind langjährige Freundschaften entstanden. Kontakte, die bis heute andauern und sich auf nachfolgende Generationen übertragen haben. Immer noch veranstalten die „Schweizer-, Engländer- oder Spanienkinder“ Treffen, zu denen die Angehörigen der ehemaligen Gastfamilien anreisen.

Ein Beitrag zum neunzigsten Gedenkjahr an die Russische Revolution im Jahr 2007 ist die Dokumentation *Kriegsgefangene – Hört die Signale – Nora Kinsky* von Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH mit der fiktiven Geschichte der jungen Krankenschwester Nora Kinsky und den später berühmt gewordenen ausländischen Zeitzeugen Otto Bauer, Heimito von Doderer, Jaroslaw Hasek, Bela Kun, Ernst Reuter und Josip Broz Tito. Lenins partiell erfolgreiche Weltrevolution spaltete die Welt in zwei Lager, in Ost und West, und erst die stillen Revolutionen der 1980er Jahre beendeten diese Teilung und damit das „kurze 20. Jahrhundert“ (E. Hobsbawn).

Eine ähnliche Thematik greift die Interspot Film-Gesellschaft m.b.H. in *Tod im Morgengrauen – Das letzte Schiff des Kaisers* auf. Im Juni 1918 ist der tragische Untergang des Schwesternschiffes S.M.S. Szent Istvan der Anfang vom Ende der K.u.K. Marine und in Folge der gesamten österreichisch-ungarischen Monarchie. Nach einem Treffer eines italienischen Torpedobootes sinkt das stolze Großkampfschiff und reißt 100 Matrosen mit in die Tiefe des Meeresgrundes.

Details zu den eingereichten Koproduktionen

Eine große Anzahl der eingereichten Projekte sind europäische Koproduktionen sowohl mit ausländischen Fernsehveranstaltern als auch mit Produktionsfirmen aus dem Ausland. Dies lässt den Schluss zu, dass der FERNSEHFONDS AUSTRIA zur besseren Attraktivität des Filmlandes Österreich beiträgt.

(a) Zusammenarbeit mit dem ORF

Bei elf Projekten war der ORF der einzig beteiligte Fernsehveranstalter. Es handelt sich dabei ausschließlich um Dokumentationen. In Summe ergaben sich bei diesen Projekten Gesamtherstellungskosten von EUR 4.244.825, davon wurden 17 % durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA und 25 % durch den ORF finanziert.

(b) Zusammenarbeit mit europäischen Fernsehveranstaltern

Von den 36 im Jahr 2007 geförderten Projekten sind insgesamt 25 Projekte mit europäischen Fernsehveranstaltern geplant worden.

An 21 der gesamten 36 Projekte mit Förderzusage sind deutsche Fernsehveranstalter (ARD, ZDF, BR, WDR, MDR, Pro7, Planet TV Germany) bzw. ARTE und 3sat beteiligt.

An acht Projekten sind 15 weitere europäische Fernsehveranstalter beteiligt (AVRO Netherlands, Ceska Televize – Tschechien, CET 21 Czech Republic, ICTV Ukraine, MTV Magyar Televiziò – Ungarn, RAI Südtirol, RTBF Radio-television belge de la Communauté française – Belgien, SF Schweizer Fernsehen, STS Slovenska Televizia – Slowenien, SVT Sveriges Television – Schweden, Televiziunea Romania – Rumänien, TVE Espana, tvn s.a Poland, TV3 Katalunya – Spanien, YLE Oy Yleisradio – Finnland).

(c) Zusammenarbeit mit Koproduktionsunternehmen

17 der 36 Projekte waren Koproduktionen mit Produktionsunternehmen aus dem Ausland (Deutschland, Italien, Spanien, Mazedonien, Kroatien und Frankreich), ein Projekt wurde mit einem österreichischen Koproduzenten realisiert und 18 Projekte wurden ohne Koproduzenten durchgeführt. Die geplanten Gesamtherstellungskosten der 17 Projekte mit ausländischer Koproduktion belaufen sich auf rund EUR 32,5 Mio., davon beträgt der Anteil der österreichischen Produzenten rund EUR 11,8 Mio.

(d) Zusammenarbeit mit Förderinstitutionen

Bei den beteiligten Förderinstitutionen kann in regionale – wie z.B. Filmfonds Wien, Cine Styria, Cine Tirol, Förderungen des Landes Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg – und europäische – z.B. FilmFernsehFonds Bayern/Deutschland, Filmstiftung Nordrhein-Westfalen/Deutschland, FF Hamburg/Deutschland, MEDIA Plus/EU, ICIC Katalunya/Spanien, Region Trentino Südtirol/Italien, Provinz Bozen/Italien – unterschieden werden. 31 Projekten wurden von diesen Förderstellen Förderungen zu gesprochen. Bei fünf Projekten war der FERNSEHFONDS AUSTRIA die einzige beteiligte Förderinstitution.

Preise für geförderte Projekte

Ein Hinweis auf die hohe Qualität der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Projekte sind die Teilnahmen an Filmfestivals und die verliehenen Preise und Auszeichnungen.

Es wurden Projekte prämiert, die in den Jahren 2004 bis 2007 vom FERNSEHFONDS AUSTRIA eine Förderung bekommen haben. Die Beantragung der Förderung ist im Regelfall wesentlich früher als die Einreichung bei Wettbewerben.

Preise und Auszeichnungen für vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderte Fernsehprojekte			
Titel	Produktionsunternehmen	Gefördert im Jahr	Preise, Auszeichnungen
Die Patriarchin	Star Film GmbH	2004	Bester deutscher Fernsehpreis 2004, Golden Kamera 2004 der Zeitschrift Hörzu
Die Reise zur Wiege Europas	Petrus van der Let Filmproduktion	2007	Preis für den besten Bildungsfilm beim Europäischen Festival des Bildungs- und Wissenschaftsfilms in Wien
Die RichterIn / Rule of Law	Josef Aichholzer Filmproduktion	2005	Wiener Filmpreis 2007
EZRA	AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	2006	Hauptpreis FESPACO Filmfestival 2007
Franz Fuchs - Ein Patriot	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2007	FIPA D'Or in Biarritz 2008 (Spezialpreis)
Margarete Steiff	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2005	2 Bambis 2006 (Publikumspreis, Hauptdarstellerin Heike Makatsch)
Mein Vater, meine Frau und meine Geliebte	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2004	Preisauszeichnung FIPA d'Or in Biarritz 2005
Schläfer	coop 99 filmproduktion G.m.b.H.	2004	Max Ophüls Preis beim Filmfestival in Saarbrücken 2006
Spirit of Zuoz	Navigator Film Produktion - Verein zur Förderung und Durchführung von Filmprojekten & Co KEG	2006	3sat-Dokumentarfilmpreis für den besten deutschsprachigen Dokumentarfilm 2007 auf der Duisburger Filmwoche
Wachau - Land am Strome	RIHA - FWG-Foto-Werbegesellschaft m.b.H.	2004	Gold World Medal bei Film & Video Awards der New York Festivals 2006

Festivalteilnahmen von vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Fernsehprojekten			
Titel	Produktionsunternehmen	Gefördert im Jahr	Festivalteilnahme
24 Wirklichkeiten in der Sekunde	MOBILEFILM PRODUKTION KUSTURICA UND TESTOR OEG	2004	Einladungen zum Internationalen Filmfestival in Rotterdam 2006, Febiofest in Prag 2006, Festival Cine Las Palmas 2006, IFF Sofia
Der Kommunist	FISCHER FILM GmbH	2005	Eröffnungsfilm des Filmfestivals Crossing Europe Linz 2006
Die drei Zinnen	Sigfried Borrutta Pale.Blue.Production	2004	Einladung zu Dokumentar-Festival Visions du reel in Nyon 2005 im Erstlings-Wettbewerb Regards Neufs
Die Reise zur Wiege Europas	Petrus van der Let Filmproduktion	2007	Nominierung für den Ahmed Attia-Preis zum Dialog der Kulturen
Margarete Steiff	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2005	EMMY-Nominierung 2006 für eine österreichische Koproduktion,
MISS UNIVERSE 1929 - Lisl Goldarbeiter. A Queen in Wien	Mischief Films - Verein zur Förderung des Dokumentarfilms KEG	2005	Festivalteilnahmen 2007: FIPA Biarritz, Budapest Hungarian Film Festival, Buenos Aires Cine Independiente, UIDFF/Ukrainia, HotDocs/Toronto, Tribeca Filmfestival/N.Y., JIFF/Korea, Documenta Madrid, TJFF/Toronto, Focal Int. Awards London, Bellaria Film Festival Italy, Jerusalem Int. Filmfestival
Punch & Prophecy (Den Kasperl kann keiner erschlagen)	Petrus van der Let Filmproduktion	2005	Medimed Barcelona 2007
Schattenrand - Jenseits der Masken	Petrus van der Let Filmproduktion	2005	Medimed Barcelona 2006, Solothurner Filmtage Schweiz 2007, Prix Farel Schweiz 2006
Schläfer	coop 99 filmproduktion G.m.b.H.	2004	Festivalteilnahme in Cannes 2005

Vollständigkeit abhängig von der Einhaltung der Berichtspflicht der Förderungswerber

V. Gebundene Mittel per 31.12.2007

Insgesamt waren per 31.12.2007 für 51 Projekte der Jahre 2004, 2005, 2006 und 2007 EUR 3.506.475,50 gebunden.

Die Dokumentation *Wir Europäer* der Fischer Film GmbH wurde sowohl beim 2. Antragstermin 2006 als auch beim 1. Antragstermin 2007 eingereicht. Das Projekt besteht insgesamt aus sechs Teilen. Im Jahr 2006 wurden drei und 2007 weitere drei Teile gefördert. Es wurde daher der Förderungsanspruch in Höhe von EUR 161.250 aus dem Jahr 2006 in das Jahr 2007 übergeführt und ein neuer Förderungsvertrag mit dem gesamten Förderbetrag unterfertigt. Der Förderungsvertrag aus 2006 ist außer Kraft getreten.

Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2004

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2004	EUR
3	laufende Projekte per 01.01.2007	63.948,17
-	Auszahlung laufender Projekte	-8.013,00
3	per 31.12.2007 offene Projekte - gebundene Mittel	55.935,17

Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2005

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2005	EUR
11	laufende Projekte per 01.01.2007	223.626,00
-6	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-166.802,57
-	Anspruchskürzungen nach Endabrechnung im Jahr 2007	-10.513,00
5	per 31.12.2007 offene Projekte - gebundene Mittel	46.310,43

Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2006

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2006	EUR
30	laufende Projekte per 01.01.2007	1.930.207,50
-20	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-1.357.589,16
-	Überführung in Vertrag 2007 (Fischer Film GmbH "Wir Europäer")	-161.250,00
-	Bedingung nicht erfüllt (Cosmos Factory Filmproduktion GmbH "Franz Ringel")	-22.188,00
-	Anspruchskürzungen nach Endabrechnung im Jahr 2007	-59.170,34
10	per 31.12.2007 offene Projekte - gebundene Mittel	330.010,00

Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2007

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2007	EUR
36	laufende Projekte	7.010.087,00
+	Übertrag von Vertrag aus 2006 (Fischer Film GmbH "Wir Europäer")	161.250,00
-1	Verzicht (coop 99 filmproduktion G.m.b.H. "Wer hat Angst vor Wilhelm Reich")	-34.700,00
-2	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-4.062.417,10
33	per 31.12.2007 offene Projekte - gebundene Mittel	3.074.219,90

VI. Details zur Verrechnung des FERNSEHFONDS AUSTRIA

		in EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2006		2.187.827,95
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2007	7.500.000,00	
Zinsen	204.953,96	
Guthaben Verwaltungsaufwand 2006	104.367,10	
Summe		7.809.321,06
verfügbar		9.997.149,01
Verwendung		
Verwaltungsaufwand 2007	-715.000,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-8.013,00	
Auszahlung Förderungen 2005	-166.802,57	
Auszahlung Förderungen 2006	-1.357.589,16	
Auszahlung Förderungen 2007	-4.062.417,10	-6.309.821,83
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2007		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2007		3.687.327,18
Guthaben Verwaltungsaufwand 2007		161.715,69
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2007		3.849.042,87
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-3.506.475,50
gebundene Mittel aus 2004	-55.935,17	
gebundene Mittel aus 2005	-46.310,43	
gebundene Mittel aus 2006	-330.010,00	
gebundene Mittel aus 2007	-3.074.219,90	
frei verfügbare Gelder 2008		342.567,37

Die vom Bundesministerium für Finanzen zu den gesetzlich vorgesehenen Terminen angewiesenen Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden auf einem Konto bei der Kommunalkredit Depotbank AG veranlagt. Im Berichtsjahr 2007 wurde ein Zinsertrag von EUR 204.953,96 erwirtschaftet.

Aufrechte Förderzusagen (EUR 6.975.387) und Verwaltungsaufwand (EUR 553.284,31) unterschritten im Jahr 2007 den Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel um EUR 342.567,37.

VII. Förderrichtlinien

Im Jahr 2007 kam es zu Änderungen in den Richtlinien für den FERNSEHFONDS AUSTRIA. Bei den ersten zwei Antragsterminen wurden noch die von der Europäischen Kommission bis 30.06.2007 genehmigten Richtlinien⁴ angewendet. Die Anträge zum dritten und vierten Antragstermin wurden schon nach den neuen Richtlinien beurteilt.

Vor Novellierung der Richtlinien kam es zu einer umfassenden Meinungsbildung durch Befragung der wesentlichen österreichischen und deutschen Fernsehveranstalter, des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie der Wirtschaftskammer Österreich und des Erich Pommer Instituts. Die Richtlinien wurden von der RTR-GmbH – nach einer Stellungnahme des Fachbeirats – der Europäischen Kommission für die neuerliche Notifizierung übermittelt. Der vorgelegte Richtlinienentwurf wurde von der Europäischen Kommission genehmigt.⁵ Im Anhang sind die notifizierten Richtlinien zu finden.

Die neuen Richtlinien traten rückwirkend mit 01.07.2007 in Kraft und bleiben längstens bis 30.06.2013 in Geltung. Punkt 3.6 Abs. 1 der Richtlinien vom 03.03.2004 (FFRIL0001-0004/2004) bleibt auch nach In-Kraft-Treten der neuen Richtlinien weiterhin für jene Projekte in Kraft, die im Zusammenhang mit anderen bereits geförderten Projekten als eine Einheit (z.B. Serien) zu betrachten sind.

Durch die Novellierung kam es zu Änderungen, die zum einen die Förderung von Projekten mit kulturellem Inhalt⁶, der mittels eines „cultural tests“ ermittelt wird, sicherstellen und zum anderen die Rechte der Produzenten an der Verwertung stärken sollen. Der „cultural test“ soll gewährleisten, dass die Förderung einem kulturellem Produkt zugute kommt. Dies wurde durch die Aufnahme von Kriterien, z.B. dient der Film der Erhaltung des allgemeinen kulturellen Erbes, in den Richtlinien manifestiert.

Das Eigentum an Verwertungsrechten wird als ein wesentliches Kriterium für die Unabhängigkeit von Produzenten gegenüber Fernsehveranstaltern verstanden⁷. Der überwiegende Teil der Änderungen der Richtlinien waren Klarstellungen und Präzisierungen. Für den Tätigkeitsbericht werden einige wichtige Punkte der Änderung herausgegriffen.

In Punkt 1.2 wurden einige Ziele der Förderung klargestellt, unter anderem die nachhaltige Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft und die Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion.

In Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft⁸ wurde in Punkt 3.2 klargestellt, dass Förderungswerber, unabhängig vom Wohnsitz oder Firmenstandort, die Beihilfe ebenfalls erhalten können, wenn sie eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich haben und nachhaltig Kulturgüter mit österreichischer Prägung herstellen.

⁴ Von der Europäischen Kommission waren die Richtlinien bis 30.06.2007 genehmigt (Entscheidung vom 13.07.2005 K(2005)2571, staatliche Beihilfe Nr. N 77/2005).

⁵ Die Richtlinien sind durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.06.2007 (K(2007)3215, staatliche Beihilfe Nr. N 168/2007) bis 30.06.2013 genehmigt.

⁶ Vgl. das in Punkt 2.3 lit. b Z 1 der Mitteilung zur Filmwirtschaft genannte Prüfkriterium der Förderung eines „kulturellen Produkts“ im Sinne des Art. 87 Abs. 3 lit. d EG-Vertrag.

⁷ Vgl. § 9g Abs. 2 Satz 2 Fall 3 KOG.

⁸ Mitteilung zur Filmwirtschaft vom 26.09.2001, veröffentlicht im ABI. C 43 vom 16.02.2002.

In Punkt 3.4 wird präzisiert, dass nur solche Vorhaben gefördert werden können, die ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar wären.

Zur Stärkung der Position der Produzenten wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Vereinbarungen mit den Fernsehveranstaltern präzisiert bzw. ergänzt. Der Anteil des FERNSEHFONDS AUSTRIA darf nun nicht mehr höher sein, als der Anteil des am höchsten beteiligten Fernsehveranstalters (Punkt 3.6.3). Bei schwierigen Produktionen, dies ist beispielsweise bei geringer Marktakzeptanz aufgrund der künstlerischen, technischen Gestaltung der Fall, kann dies auch auf die Anteile mehrerer Fernsehveranstalter bezogen werden.

Das für die Fernsehveranstalter immer wichtiger werdende „catch up TV right“ wurde nun in die Richtlinien aufgenommen. Dieses „Zur-Verfügung-Stellen von Produktionen auf Abruf im Streaming-Verfahren“ kann nun den Fernsehveranstaltern für sieben Tage nach der Free-TV-Ausstrahlung eingeräumt werden. Wird für dieses Angebot vom Seher ein Entgelt verlangt, so muss im Vertrag zwischen Produzenten und Fernsehveranstalter ein zusätzlicher Betrag ausgewiesen werden.

Zu Präzisierungen kam es auch bei Bestimmungen zu den Ausschnittsrechten, insbesondere wurde die „branchenübliche Verwendung von Ausschnitten“ mit maximal fünf Minuten festgelegt. Jegliche weitere Nutzung von Ausschnitten ist dem Produzenten abzugelten (Punkt 3.6.11). Diese Änderung resultiert aus den Erfahrungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Es wurde festgestellt, dass die bisherige (bewusst) unbestimmte Formulierung in der Regel zum Nachteil der Produzenten eingesetzt/ausgelegt wurde. Die nunmehr eingeführten Einschränkungen sind nach Meinung der RTR-GmbH für die Fernsehveranstalter zumutbar und aufgrund des Einsatzes öffentlicher Mittel, welche die Stärkung unabhängiger Produzenten bezwecken sollen, auch geboten.

Neu ist auch, dass der Produzent an den Einnahmen aus allen Verwertungsarten zumindest im Verhältnis seines Finanzierungsanteils zu beteiligen ist (Punkt 3.8.3).

Gemäß Punkt 4.1.3 ist bei den Förderentscheidungen auf Anträge, die einen hohen Anteil an in Österreich umgesetzten Aufwendungen aufweisen, besonders Bedacht zu nehmen. Zu berücksichtigen ist hier auch das Verhältnis der Gesamtherstellungskosten zu den gesamten geplanten Aufwendungen in Österreich. Unter diese Aufwendungen fallen beispielsweise Schauspieler bzw. Darsteller, Regie, Drehbuch, Komposition, Architektur/Ausstattung, Kostüm, Maskenbildner, Kamera, Schnitt, Ton, Motiv etc.

Aufgrund der Richtlinien sind besonders Produktionen mit großem ausländischen Finanzierungsanteil förderungswürdig, da dies zur Stärkung des Medienstandorts Österreich beiträgt. Gemäß Punkt 4.4 wird nun darauf abgestellt, ob Finanzierungsmittel aus dem Ausland in Österreich wirksam werden und so ausländisches Geld in den Standort Österreich fließt. Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte bzw. bei der Entscheidung über die Förderwürdigkeit werden neben anderen auch diese Punkte herangezogen.

In Punkt 5.4 wurde schließlich präzisiert, was unter „schwierigen Produktionen“ zu verstehen ist. Dies war notwendig, da bei „schwierigen Produktionen“ der mit öffentlichen Mittel geförderte Anteil bis zu 80 % der Gesamtherstellungskosten betragen kann, hingegen normalerweise nur bis zu 50 % erlaubt sind. Eine Produktion ist beispielsweise dann schwierig, wenn aufgrund des Inhalts, der Machart, der künstlerischen und/oder technischen Gestaltung mit einer geringen Marktakzeptanz bzw. mit geringen Chancen auf eine wirtschaftliche Verwertung zu rechnen ist.

VIII. Veranstaltungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Seminar „Rights Clearance“

Das Erich Pommer Institut (EPI) aus Potsdam veranstaltete von 19. bis 22.04.2007 in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ein mehrtägiges Seminar unter dem Titel „Rights Clearance“. Dem FERNSEHFONDS AUSTRIA ist es in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Filminstitut gelungen, „Rights Clearance“ als wichtigen Teil der englischsprachigen Seminarreihe „Essential Legal Framework“ nach Österreich zu bringen. Diese Seminarreihe wird vom Erich Pommer Institut mit Unterstützung des Media Plus Programms der Europäischen Union unter dem Motto „professionalize the professionals“ veranstaltet.

Das Seminar beschäftigte sich mit Fragen des Urheberrechts, der Rechtklärmmechanismen, mit Verwertungsgesellschaften und den in Europa gebräuchlichen Vertragsmodellen. Im Rahmen des Seminars wurde von den Expertinnen und Experten u.a. Antworten auf die Frage gegeben, welche Regelungen beim Vertrieb in EU-Mitgliedstaaten beachtet werden müssen.

Seminar „Digitales Kino – Neue Möglichkeiten für die österreichische Filmwirtschaft“

Am 12. und 13.11.2007 fand in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ein weiteres Seminar des Erich Pommer Instituts, diesmal zum Thema „Digitales Kino – Neue Möglichkeiten für die österreichische Filmwirtschaft“, statt. Die Veranstaltung gab einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Entwicklungen. Es wurden die Neuerungen in Bezug auf die zukünftige Digitalisierung der gesamten Produktionskette – von den Filmaufnahmen über die Postproduktion bis hin zu Archivierung, Distribution und Vorführung – behandelt. Die Vorträge gaben einen Überblick über die wichtigsten Fachbegriffe, Finanzierungsmöglichkeiten und den Status quo der Technologie.

Forum „Die Zukunft der Fernsehproduktion in Österreich“

Am 07.12.2007 luden der FERNSEHFONDS AUSTRIA und die Filmstadt Wien in die Räumlichkeiten der Filmstadt Wien zum Forum „Die Zukunft der Fernsehproduktion in Österreich“. Zunächst begrüßte Kurt Mrkwicka von der Film Stadt Wien zahlreiche Gäste, der Geschäftsführer der RTR-GmbH, Alfred Grinschgl, berichtete von den Vorteilen des FERNSEHFONDS AUSTRIA für die österreichische Filmwirtschaft. Danach kündigte die für Medien zuständige Bundesministerin Doris Bures an, die Fördermittel für die heimische Filmwirtschaft aufzustocken. Ab 2009 sollen die Gelder aus dem Fonds zur Unterstützung der Digitalisierung schrittweise in den FERNSEHFONDS AUSTRIA umgeschichtet werden. Bis 2011 sollen der Filmförderung dadurch bis zu EUR 6,5 Mio. mehr an jährlichen Mitteln zur Verfügung stehen.

Teil der Veranstaltung war auch die Präsentation der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA bei Hermann-Dieter Schröder vom Hans-Bredow-Institut (Hamburg) in Auftrag gegebenen Evaluierung des FERNSEHFONDS AUSTRIA. In der Studie über die Auswirkungen der Förderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden die österreichischen Produzenten befragt. Durch die Installierung der Förderung geht nach Angaben der Befragten der Anteil der Auftragsproduktionen langsam zurück und der Umfang der Koproduktionen steigt.

Angegeben wurde auch, dass es durch die Förderung des FERNSEHFONDS AUSTRIA zu einer Stärkung der Infrastruktur kommt und Österreich für ausländische Produzenten als Produktionsort noch attraktiver erscheint. Besonders beim Punkt Rechterückfall ergab die Evaluierung, dass sich die Situation für österreichische Produzenten verbessert hat. Die Studie wird auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (<http://www.fernsehfonds.at>) veröffentlicht werden.

Zum Thema „Die Zukunft der Fernsehproduktion in Österreich“ debattierten, unter der Moderation von Andreas Kamm (MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.), im Anschluss: Wolfgang Feindt (ZDF), Andreas Hruza (Andreas Hruza AV Medienbüro GmbH), Danny Krausz, (DOR Film, Verband der Audiovisions- und Filmindustrie), Heinrich Mis (ORF), August Reschreiter (Bundesministerium für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst) und die Regisseurin Elisabeth Scharang.

IX. ANHANG

Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA

FFRIL0002-0003/2007

Gemäß § 9c Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) folgende Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus dem Fernsehfilmförderungsfonds (im Folgenden: FERNSEHFONDS AUSTRIA) gemäß §§ 9f bis 9h KOG erstellt und bekannt gemacht.

Gegenstand der Förderung bzw. Mittelvergabe

1.1 Der RTR-GmbH stehen jährlich 7,5 Millionen Euro zur Förderung der Herstellung von Kulturgütern mit österreichischer Prägung in der Form von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen nach Maßgabe der §§ 9 f bis 9 h KOG sowie der vorliegenden Richtlinien zur Verfügung.

Die Förderung kann nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben. Mindestens drei der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit gewährleistet ist, dass die Förderung einem kulturellen Produkt zugute kommt:

- Film basiert auf einem österreichischen oder europäischen Thema oder Stoff;
- Film spielt in Österreich oder im EWR;
- Film handelt von für Österreich oder Europa relevanten Themen;
- Film spiegelt die vielfältige österreichische oder europäische Kultur oder Kreativität wider;
- Film dient der Erhaltung des allgemeinen kulturellen Erbes;
- Verwendung österreichischer oder europäischer Motive oder Drehorte;
- Mitwirken von Hauptdarstellern oder schöpferischen Filmschaffenden in verantwortlicher Position aus Österreich oder dem EWR.

1.2 Die Förderung soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen und für eine vielfältige Kulturlandschaft Gewähr bieten. Darüber hinaus soll die Förderung zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa beitragen.

1.3 Die Vergabe von Förderungen erfolgt nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA besteht kein Rechtsanspruch.

Förderbare Kosten

2. (1) Förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Gesamtherstellungskosten (GHK) exklusive Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer). Die Gesamtherstellungskosten setzen sich zusammen aus den Netto-Fertigungskosten (NFK), den Fertigungsgemeinkosten (FGK) und dem kalkulierten Produzentenhonorar.

(2) Anerkannt werden Kosten, die mit den lohn-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Kollektivverträgen, und sonstigen branchenüblichen Vereinbarungen oder Richtlinien übereinstimmen. Kosten sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren.

(3) Fertigungsgemeinkosten (FGK oder „HUs“) werden in Höhe von max. 7,5 % der Netto-Fertigungskosten (NFK) anerkannt. Ein Produzentenhonorar wird in Höhe von max. 7,5 % der Gesamtfertigungskosten (GFK = NFK + FGK) anerkannt.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen (Qualifikationen) für die Gewährung von Mitteln

Unabhängigkeit

3.1 (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind unabhängige Fernsehfilmproduzenten.

(2) Ein Produzent gilt insbesondere dann nicht als unabhängig und ist daher nicht antragsberechtigt, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, der an der Finanzierung des antragsgegenständlichen Projekts beteiligt ist, am Antrag stellenden Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte halten. Einer direkten Beteiligung von mehr als 25 % bzw. 50 % ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare (= indirekte) Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 % bzw. 50 % erreicht. Die Beteiligungsgrenzen sind für jede Stufe (in beliebig fortsetzbarer Weise) zu prüfen.

(3) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter.

Fachliche Qualifikation

3.2 Als Förderungswerber kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene natürliche oder juristische Personen mit einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht, und zwar unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt und solange gewährleistet ist, dass der Förderungswerber nachhaltig Kulturgüter mit österreichischer Prägung herstellt. Die fachlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

Eigenanteil

3.3 (1) Die Förderung setzt weiters voraus, dass der Förderungswerber durch einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt ist. Dabei sind der Umfang des Vorhabens und die Möglichkeiten des Förderungsempfängers zu berücksichtigen.

(2) Der Eigenanteil kann die Rückstellung der Herstellungsleitung sowie das in der Kalkulation angesetzte Produzentenhonorar und die kalkulierten Fertigungsgemeinkosten umfassen.

Er kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers oder durch Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten finanziert werden, soweit die daraus erfließenden Mittel

(i.e. Lizenzanteile) zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet. Die Höhe der Eigenmittel soll sich nach den Gepflogenheiten anderer Förderinstitutionen richten.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese dem Förderungswerber als Darlehen überlassen werden (zum Beispiel Bankkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungsmittel handelt.

Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen des Förderungswerbers Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Im Falle der Rückstellung werden Eigenleistungen mit hundert Prozent bewertet.

Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen, die mit dem Förderungswerber, einem Mithersteller, einem Gesellschafter oder dem Geschäftsführer eines als juristische Person auftretenden (Mit-)Herstellers identisch sind oder mit diesem in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, sind als interne Leistungsverrechnung zu den jeweils marktüblichen Preisen besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

Soweit an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligte Fernsehveranstalter Rechte erwerben, ist für diese Rechte ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen und dem Eigenanteil anzurechnen.

Nicht förderbare Produktionen

3.4 Fernsehvorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen eine nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdige Produktion erwarten lassen und ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

Nicht gefördert werden

Vorhaben, die eine Produktion erwarten lassen, die gegen die Bundesverfassung oder andere österreichische Gesetze sowie europarechtliche Bestimmungen verstößt,

Auftragsproduktionen, Industrie-, Werbe- oder Imagefilme sowie Show- und ähnliche Programme.

Mindestlänge

3.5 Gefördert werden programmfüllende Fernsehproduktionen mit einer Länge von mindestens 23 Minuten.

Vereinbarungen mit Fernsehveranstaltern

3.6 (1) An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte Fernsehveranstalter oder mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nur

- (i) zeitlich auf höchstens zehn Jahre bei Fernsehserien und sieben Jahre bei Fernsehfilmen und dokumentationen befristete,
- (ii) räumlich auf das intendierte Sendegebiet des jeweiligen Fernsehveranstalters und
- (iii) inhaltlich bzw. sachlich auf Free-TV sowie Live-Streaming (im Rahmen der integralen

Weiterverbreitung seines Programms im Internet) beschränkte Rechte erwerben. Sind an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten Fernsehveranstalter beteiligt, die im Bereich Pay-TV tätig sind, dürfen von diesen entsprechende Pay-TV-Rechte zu branchen- und marktüblichen Konditionen erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen im Zusammenhang mit Fernsehveranstaltern im nicht deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit dem Koproduktionspartner des Förderungswerbers an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten eines Projekts beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn aufgrund des Koproduktionsvertrages das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. bereichen, für den Antragsteller nicht von Relevanz ist.

(3) Der Anteil des FERNSEHFONDS AUSTRIA darf nicht höher sein, als der Anteil jenes Fernsehveranstalters, der im Vergleich zu den anderen am Projekt beteiligten Fernsehveranstaltern am meisten zur Gesamtfinanzierung beiträgt. Bei schwierigen Produktionen im Sinne des Punkt 5.4 dritter Satz, also z.B. auch solchen Produktionen, an denen mehrere nicht-deutschsprachige Fernsehveranstalter mit jeweils sehr geringen Beträgen beteiligt sind, kann dies auch auf die Anteile mehrerer Fernsehveranstalter zusammen bezogen werden. Unabhängig davon ist ein konkretes Projekt aber nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts in einer dem Projekt angemessenen Höhe beteiligen. Im Übrigen können Projekte mit einer hohen Beteiligung eines oder mehrerer Fernsehveranstalter bevorzugt werden.

(4) Zum Zwecke des Vertriebes dürfen ausnahmsweise auch an einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter oder an verbundene Unternehmen entsprechende Rechte eingeräumt werden, wenn die Bedingungen des Vertriebsmandats den branchenüblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Marktes entsprechen und wenn sichergestellt ist, dass im Rahmen des Vertriebs auch mit gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen branchenübliche Lizenzentgelte und Abrechnungsmodalitäten vereinbart werden. Eine Kündigungsmöglichkeit muss vorgesehen werden.

(5) Die sieben- bzw. zehnjährige Lizenzzeit gemäß Abs. 1 muss spätestens 24 Monate nach Endabnahme der Produktion (bei Serien nach der Endabnahme einer Staffel) zu laufen beginnen. Dieser Laufzeitbeginn gilt auch für die Senderechte der in Abs. 9 genannten Fernsehveranstalter. Im Falle einer Auswertungssperre verlängert sich die 24-Monate-Frist um die vereinbarte Dauer dieser Sperre.

(6) Die Free-TV-Rechte dürfen nur die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung umfassen. Die integrale Weiterverbreitung des Programms im Internet als „Livestream“ ist zulässig.

(7) Bei öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern darf das Sendegebiet nur jenem Gebiet entsprechen, das sich aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag ergibt. Ein Fernsehveranstalter darf allerdings stellvertretend für einen anderen Fernsehveranstalter Senderechte erwerben.

(8) Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen. Der Lizenzanteil gilt jedenfalls als angemessen, wenn er 50 % des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Ist der Lizenzanteil niedriger, ist der RTR-GmbH gegenüber darzulegen, warum ein vereinbarter Lizenzanteil nach Ansicht des Förderungswerbers bzw. des Fernsehveranstalters als angemessen erachtet wird. Ein solcher niedrigerer Lizenzanteil kann von der RTR-GmbH bei Dokumentationen und in weiteren Ausnahmefällen akzeptiert werden.

Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters sollen sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten (GHK) richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters darf erst einsetzen, wenn der Förderungswerber seinen Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat.

(9) Der an der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter darf auch Rechte für von ihm mitveranstaltete Sender, wie z.B. für ARTE erwerben.

(10) Die sonstigen Nutzungsrechte, insbesondere für Pay-TV, Home Video/DVD, video-on-demand, near-video-on-demand, Internet TV (jedenfalls in Form des On-Demand-Dienstes und des Live Streamings in anderen Sprachfassungen), Ausschnitts- und Kinovorführrechte, müssen dem Förderungswerber – unbeschadet allfälliger Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters – zur freien Verfügung stehen. Dies gilt nicht für typische Annexrechte des Senderechts (z.B. Ausschnittsrechte zur Programmankündigung, Archivierungsrecht, Recht zur Bearbeitung). Einschränkungen in Bezug auf die sonstigen Nutzungsrechte zur Wahrung der Exklusivität des Fernsehveranstalters in seinem Lizenzgebiet sind zulässig. Ein an der Finanzierung beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter darf beispielsweise Pay-TV-Rechte für das Territorium seines intendierten Sendegebiets gemeinsam mit dem Förderungswerber halten und auswerten, aber maximal für die Dauer der Rechteeinräumung gem. Abs. 1. Eine Zur-Verfügung-Stellung auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen sieben Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. „catch up TV right“) ist gegen Entgelt zulässig, wenn die dafür bezahlte Vergütung separat und explizit ausgewiesen wird. Darüber hinaus ist die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Nutzungsrechten insbesondere für den Gebrauch bei Festivals und Messen zulässig.

(11) Der Erwerb nicht-exklusiver Ausschnittsrechte für eigene Produktionen bzw. Produktionen der im Abs. 9 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist auf die Befugnis zu beschränken, Ausschnitte aus der jeweiligen Produktion in einer Länge von maximal 5 (fünf) Minuten zur Ankündigung der vertragsgegenständlichen Ausstrahlung(en) (Programmorschau) oder sonstigen Programmpromotion oder Crosspromotion innerhalb der Lizenzzeit öffentlich zugänglich zu machen.

Eingeschlossen ist die Befugnis, in branchenüblicher Weise die vertragsgegenständliche Ausstrahlung in anderen Medien zu bewerben, z.B. in Programmführern, Druckschriften und auf Websites.

Darüber hinaus ist der Erwerb nicht-exklusiver und zeitlich und territorial unbeschränkter Ausschnittsrechte für Eigenproduktionen und für Produktionen der im Abs. 9 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter beschränkt auf die Sendedauer von fünf Minuten für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nicht-fiktionalen Bereich insbesondere für Portraits von Schauspielern, Regisseuren, Herstellern zulässig. Im Zusammenhang mit Dokumentationen sind sachlich darüber hinaus gehende und zeitlich und territorial unbeschränkte Nutzungen von Ausschnitten möglich (z.B. Nutzung in anderen Produktionen), wenn ein Fernsehveranstalter am Projekt mit mehr als 30 % an der Projektfinanzierung beteiligt ist. Ansonsten sind darüber hinausgehende Nutzungen von Ausschnittsrechten durch den beteiligten Fernsehsender nur gegen eine Pauschalvergütung pro genutzter Sekunde abzugelten.

Für den Fernsehveranstalter besteht allerdings die Möglichkeit, eine Option auf den Erwerb von nicht-exklusiven Ausschnittsrechten für die vereinbarte Lizenzzeit und das vereinbarte Lizenzgebiet bzw. zur Auswertung in der Senderfamilie zu erwerben. Diese Option darf

allerdings erst nach Erstaussstrahlung ausgeübt werden und es muss ein eigener Lizenzpreis bestimmt sein.

(12) Lässt sich der Fernsehveranstalter eine Option auf den Erwerb von Rechten einräumen, die über den in Abs. 1 definierten Rahmen hinausgehen, darf diese Option frühestens nach Erstaussstrahlung ausgeübt werden. Die als Gegenleistung dafür vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die für die zweite Nutzungsphase von Free-TV-Rechten vereinbarte Vergütung gilt jedenfalls als marktüblich, wenn sie 10 % des ursprünglich vereinbarten durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Erste und zweite Nutzungsphase dürfen insgesamt nicht länger als zwölf Jahre bei Fernsehfilmen bzw. -dokumentationen und sechzehn Jahre bei Fernsehserien dauern. Die im Rahmen der Option vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten darf nicht Bestandteil der Finanzierung des Projekts sein.

(13) Sofern ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter in die Produktion Archivmaterial einbringt und Rechte an diesem Archivmaterial nur zur Nutzung und Verwertung in seinem Sendegebiet einräumt, muss klargestellt sein, unter welchen Bedingungen und zu welchem Lizenzpreis der Produzent Rechte erwerben kann, die dieser für die darüber hinaus gehende Nutzung bzw. Verwertung der Produktion benötigt.

(14) Ein Projekt ist nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts in einem dem Projekt angemessenen Umfang bzw. in einer dem Projekt angemessenen Höhe beteiligen. An Stelle des oder der Fernsehveranstalter können auch nicht-öffentliche Programminvestoren treten, die in Erwartung auf noch zu tätige Verkäufe an Fernsehveranstalter in Vorleistung treten. Die Förderungswerber haben der RTR-GmbH gegenüber sicher zu stellen, dass diese Programminvestoren Verträge mit Fernsehveranstaltern unter Berücksichtigung der vorangehenden Absätze 1 bis 13 abschließen. Das betrifft aber nur die Verträge zu jenen Geschäften, die bis zur Fertigstellung des Projekts angebahnt wurden und die der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten des Projekts dienen. Diese Verträge mit Fernsehveranstaltern sind der RTR-GmbH mit dem Endkostenstand zu übermitteln.

(15) Neben den oben angeführten Punkten können alle weiteren Vereinbarungen mit den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet werden.

Sonstige Verwertung

3.7 Projekte mit dem Potenzial weiterer Verwertungen können bevorzugt werden.

Vereinbarungen mit Koproduktionspartnern

3.8 (1) Fernsehveranstalter sind keine Koproduzenten im Sinne dieser Richtlinien. Die Beteiligung der Koproduzenten soll sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammensetzen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Koproduzenten soll grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag entsprechen.

(2) Die Mindestbeteiligung eines Minderheitsproduzenten, der zugleich Förderungswerber ist, an den Gesamtherstellungskosten des Films soll 20 % betragen.

(3) Der Förderungswerber ist an den Einnahmen aus allen Verwertungsarten zumindest im Verhältnis seines Finanzierungsanteils zu beteiligen. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.

(4) Die Auswahl bzw. Bestellung eines Weltvertriebs hat einvernehmlich zu erfolgen.

Ausmaß und Art der Förderung

Relative Höhe und Aufwendungen in Österreich

4.1 (1) Die Herstellung von Fernsehfilmen kann unter Beachtung der Regelung des Punktes 5.4 dieser Richtlinien bis zu 20 % der angemessenen Gesamtherstellungskosten durch nicht rückzahlbare Zuschüsse aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA gefördert werden.

(2) Die Aufwendungen, die in Österreich umgesetzt werden, sollen mindestens dem 1,5-fachen des gewährten Förderungsbetrages entsprechen und dürfen diesen Förderungsbetrag nicht unterschreiten. 20 % der Herstellungskosten können jedenfalls in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden.

(3) Im Rahmen der Förderentscheidung ist auf Anträge, die einen hohen Anteil an in Österreich umgesetzten Aufwendungen aufweisen, besonders Bedacht zu nehmen. Hierbei ist auch das Verhältnis der gesamten geplanten österreichischen Finanzierung zu den geplanten Aufwendungen in Österreich zu berücksichtigen.

Ebenso können Projekte bevorzugt werden, deren Aufwendungen in Österreich sich in einem höheren Maß aus folgenden Kostenpositionen zusammensetzen: Schauspieler bzw. Darsteller, Regie, Drehbuch, Komposition, Architektur/Ausstattung, Kostüm, Requisite, Maskenbildner, Kamera, Schnitt, Ton, Motiv etc.

Absolute Höhe

4.2 (1) Der Höchstbetrag der Förderung beträgt im Einzelfall für

- Fernsehfilme 700.000 Euro,
- Fernsehdokumentationen 200.000 Euro und
- Fernsehserien 120.000 Euro (pro Folge),

wobei in begründeten Ausnahmefällen auch Beträge in anderer Höhe vergeben werden können.

(2) Sofern ein „Pilotfilm“ einschließlich nachfolgender Serie eingereicht wird, so gelten alle Teile zusammen als Serie, wobei für den Pilotfilm maximal das Doppelte des Höchstbetrages für eine Folge gewährt werden kann. Bei mehrteiligen Fernsehfilmen kann der Höchstbetrag pro Teil gewährt werden.

Aufteilung der Förderbudgets

4.3 Die RTR-GmbH kann eine prozentuelle Aufteilung des Förderbudgets auf die Bereiche Filme, Dokumentationen und Serien vornehmen, wobei diese jeweils am Beginn des Förderjahres in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Sollten sich während des Förderjahres Umstände ergeben, die erwarten lassen, dass die Ausschöpfung des Budgets in einem dieser Bereiche nicht erfolgen wird, so kann die RTR-GmbH die Prozentsätze der Aufteilung anpassen. Änderungen werden unverzüglich veröffentlicht.

Ausländischer Finanzierungsanteil

4.4 Im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag, den Medienstandort Österreich zu stärken, ist auf die Förderung von solchen Produktionen mit hohem ausländischen Finanzierungsanteil besonders Bedacht zu nehmen, die die Aufwendungen in Österreich auch mitfinanzieren.

Verfahren

Antragstermine

5.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA können zu den von der RTR-GmbH bekannt gegebenen Antragsterminen eingebracht werden. Der Antrag muss der RTR-GmbH in einem Original zugehen und gilt nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn er spätestens zum Antragstermin firmenmäßig unterfertigt der RTR-GmbH zugegangen ist oder zur Post gegeben wurde (Datum des Poststempels).

Antragsunterlagen

5.2 (1) Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen, insbesondere die stoffbeschreibenden Angaben, sind vorzugsweise in deutscher Sprache beizufügen. Art und Umfang der Antragsunterlagen haben dem von der RTR-GmbH veröffentlichten Merkblatt zu entsprechen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der RTR-GmbH.

(2) Zu den Antragsunterlagen gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Angaben zum allfälligen Koproduktionspartner samt aktuellem Firmenbuchauszug und Koproduktionsvertrag, Vorvertrag oder Absichtserklärung, der bzw. die insbesondere die künstlerische, technische und finanzielle Beteiligung der einzelnen Produktionspartner sowie die Aufteilung der Verwertungsrechte gemäß Punkt 3.8 regelt.
- Stoffbeschreibung bzw. Drehbuch
- (zumindest bedingte) Finanzierungszusage(n)
- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten (Kalkulationssummenblatt) inkl. ausgewiesenem Anteil der in Österreich umzusetzenden Aufwendungen
- den Fernsehveranstaltern vorgelegte Kalkulationen
- Verwertungsplan
- Finanzierungsplan, in dem der Eigenanteil des Förderungswerbers ausgewiesen ist
- (vorläufige) Stab- und Besetzungsliste
- Terminplan und Drehplan

(3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte der Anteil der Finanzierung, der von dritter Seite erbracht wird, bereits durch verbindliche Zusagen nachgewiesen werden können. Das Vorliegen derartiger Zusagen kann unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet werden. Die an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligten Fernsehveranstalter haben in den Finanzierungszusagen den Umfang der erworbenen bzw. zu erwerbenden Rechte darzulegen (zeitlich, territorial und sachlich) und einen angemessenen, dem Eigenanteil des Förderungswerbers anzurechnenden Lizenzanteil auszuweisen. Dabei sind auch Rechteumfang und Lizenzanteil eines über den Fernsehveranstalter beteiligten weiteren Fernsehveranstalters genau darzulegen.

Gleichartigkeit der Unterlagen und Austausch von Informationen

5.3 Allen Personen, Unternehmen oder Förderungsinstitutionen, die an der Finanzierung beteiligt sind, sind die gleichen projektbezogenen Produktionsdaten und Informationen

vorzulegen. Der Antragsteller hat bei Einbringung des Antrages die Erklärung abzugeben, dass zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten insbesondere mit den Förderungsinstitutionen und Fernsehveranstaltern des In- und Auslandes, mit denen die RTR-GmbH zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können.

Kumulierung von Förderungsmitteln

5.4 Förderungsmittel nach dieser Richtlinie können mit Förderungsmitteln anderer Förderinstitutionen oder Gebietskörperschaften kumuliert werden. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit das gegenständliche Vorhaben bereits von anderer Seite aus österreichischen Bundesmitteln gefördert wird (Mehrfachförderung). Insgesamt darf der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den Gesamtherstellungskosten 50 % nicht überschreiten, wobei schwierige Produktionen, die mit knappen Mitteln erstellt werden, bis zu 80 % gefördert werden dürfen.

Eine Produktion ist beispielsweise dann schwierig, wenn sie nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters, weil sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

Förderentscheidungen

5.5 (1) Die RTR-GmbH hat über vollständig eingebrachte Anträge grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach einem Antragstermin zu entscheiden. Dem zur Beratung eingerichteten Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen im Hinblick auf deren Förderungswürdigkeit abzugeben.

(2) Der Förderungswerber ist von der Förderentscheidung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich und unter Anführung der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu erfolgen hat, ist der Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen, sodass das Vorhaben, sofern es nicht generell den gesetzlichen Bestimmungen oder den vorliegenden Richtlinien widerspricht, bei einem weiteren Antragstermin neuerlich zur Beurteilung vorgelegt werden kann.

Mitteilung der Förderentscheidung

5.6 Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderungsmittel und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen einschließlich der mit der Gewährung der Förderung verbundenen Verpflichtungen in Form eines Förderungsvertrages. Der Förderungsvertrag ist vom Förderungswerber binnen sechs Wochen firmenmäßig gezeichnet zurückzusenden. Der Antrag kann für verfallen erklärt werden, wenn der unterzeichnete Vertrag nicht innerhalb der Frist bei der RTR-GmbH einlangt.

Beginn der Durchführung eines Projekts vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags

5.7 Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers. Der RTR-GmbH erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

Verwendung der Förderungsmittel

5.8 Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Befristete Förderungszusage

5.9 Die RTR-GmbH kann auf Grund der Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Förderungszusage geben. Sind innerhalb der Frist, die im Regelfall sechs Monate beträgt, die Bedingungen und Auflagen der Förderungszusage nicht nachweislich erfüllt oder sind die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Förderungszusage.

Auszahlungsmodus

Fertigstellungsgarantie, Fertigstellungsversicherung und andere Sicherheiten

6.1 Der Förderungswerber und ein allenfalls majoritär beteiligter Koproduzent haben schriftlich zu erklären, das geplante Vorhaben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich fertig zu stellen (Fertigstellungsgarantie). Die RTR-GmbH behält sich vor, im Förderungsvertrag den Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (completion bond) oder die Zur-Verfügung-Stellung von anderen Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) zu vereinbaren.

Finanzbedarfsplan und Nachweis über einbezahltes Kapital

6.2 (1) Der Förderungswerber hat einen Finanzbedarfsplan vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Förderungsmittel ergibt.

(2) Förderungswerber in der Rechtsform einer juristischen Person haben gegebenenfalls nach Aufforderung durch die RTR-GmbH vor Auszahlung den Nachweis über ein bezahltes Kapital in der Höhe von 35.000 Euro zu erbringen.

Nachweis der Gesamtfinanzierung

6.3 Die Auszahlung zuerkannter Förderungsmittel setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist.

Auszahlung von Teilbeträgen

6.4 Vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrages hat der Förderungswerber der RTR-GmbH die endgültige Detailkalkulation und das endgültige Kalkulationssummenblatt zu übermitteln. Abweichungen zur der Förderentscheidung zugrunde gelegten (also ursprünglich eingereichten oder nachgereichten) Kalkulation sind zu begründen und bedürfen einer Genehmigung durch die RTR-GmbH.

6.5 (1) Zuerkannte Förderungsmittel werden in der Regel in vier Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt (Finanzbedarfsplan) ausgezahlt:

- 1/3 nach In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags
- 1/3 nach Drehbeginn nach Vorlage eines Dreh-, Termin- und Motivplans, der Stab- und Besetzungsliste sowie der letzten Drehbuchfassung

- 1/6 nach Drehende, und zwar nach Übermittlung eines Zwischenkostenstandes, regelmäßiger Übermittlung von Tagesdispositionen und -berichten sowie Bekanntgabe des Drehendes
- 1/6 nach Fertigstellung des Fernsehprojekts und Vorlage der Abnahmebestätigung(en) der(s) mitfinanzierenden Fernsehveranstalter(s) sowie einer VHS/DVD des fertig gestellten Projekts.

(2) Hinsichtlich des Zeitpunktes einzelner Teilzahlungen können auch abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Verpfändungs- und Abtretungsverbot

6.6 Der Förderungswerber kann über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügen.

Erschöpfung der Förderungsmittel

6.7 Im Falle der Erschöpfung der für die Vergabe von Förderungen vorgesehenen Mittel kann im betreffenden Kalenderjahr keine weitere Förderung vergeben werden. Dem Förderungswerber steht es im darauffolgenden Jahr frei, einen neuerlichen Antrag auf Vergabe einer Förderung zu stellen. In diesem Fall ist eine Antragstellung auch dann möglich, wenn das Projekt zum Antragszeitpunkt bereits fertig gestellt ist.

Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung

Abnahmebestätigung und Endkostenstand

7.1 Die Förderungsmittel sind mit der Sorgfalt und den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu verwalten. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen. Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ist der RTR-GmbH nach Fertigstellung und jedenfalls vor Inanspruchnahme der letzten Teilzahlung der Förderungsmittel eine Abnahmebestätigung der mitfinanzierenden Fernsehveranstalter vorzulegen.

Die Übermittlung des vom allfälligen majoritär beteiligten Koproduzenten firmenmäßig mitunterzeichneten Endkostenstandes und der für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen hat binnen sechs Monaten nach Auszahlung der letzten Teilzahlung zu erfolgen. Erfolgt die Übermittlung der Unterlagen nicht binnen dieser Frist, kann die RTR-GmbH die gesamte Förderung – nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Förderungsnehmer zur Nachreichung der Unterlagen – zurückfordern. Solange der Endkostenstand und die für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der o.a. Frist nicht vorgelegt wurden, ist ein Antrag auf Förderung eines neuen Projekts des Förderungswerbers oder eines Projekts eines mit dem Förderungswerber verbundenen Unternehmens abzuweisen.

Bucheinsicht und Vor-Ort-Prüfungen

7.2 Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH oder einem beauftragten Dritten die Prüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anzeige- und Informationspflichten

7.3 (1) Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der RTR-GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der RTR-GmbH sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen. Der Förderungsvertrag kann je nach Dauer des geförderten Projektes oder Höhe der Förderung die Vorlage eines Berichtes durch den Förderungswerber in regelmäßigen Abständen vorsehen.

(3) Bei mehrjährigen Vorhaben ist über den Projektverlauf ein jährlicher Bericht, jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres, vorzulegen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

8. (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn

a) der Antragsteller wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig dargestellt hat;
b) eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Fördervertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Aufforderung erfolglos geblieben ist;

d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;

e) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gem. § 79 AO eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;

f) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;

g) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

h) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

i) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) Der Förderungsvertrag kann für den Fall der Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln Zinsen im Ausmaß von dreieinhalb Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrundegelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, vorsehen.

Vertragsmodalitäten

9.1 (1) Der Förderungsvertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

(2) Als Grundlage der durch den Förderungsvertrag normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dienen das vom Förderungsempfänger vorgelegte Drehbuch bzw. die Stoffbeschreibung, die anerkannten Gesamtherstellungskosten, der Finanzierungsplan, die Stab- und Darstellerliste, der Terminplan der Herstellung, die Koproduktionsverträge, die Verträge mit den Fernsehveranstaltern, die Verträge mit sonstigen Förderinstitutionen und mit sonstigen Finanzgebern. Alle derartigen Unterlagen bzw. Dokumente sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrags.

9.2 Die entsprechenden Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und der Förderungsrichtlinien sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages.

9.3 (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie weiters im Vorspann oder im Abspann von nach diesen Richtlinien geförderten Produktionen auf die Förderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA hinzuweisen, und zwar unter Verwendung eines von der RTR-GmbH bereitgestellten Logos und unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Verwendung des FERNSEHFONDS AUSTRIA-Logos.

(2) Weiters hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH eine Kopie (DVD oder VHS) des geförderten Projektes sowie Pressematerial für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen und für Präsentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der RTR-GmbH unentgeltlich entsprechende Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte bzw. sonstige nicht-kommerzielle Nutzungsrechte an der geförderten Produktion einzuräumen und nach Möglichkeit der RTR-GmbH solche Kopien zur Verfügung zu stellen, wie sie zum Zwecke der Sendung hergestellt wurden.

9.4 Der zu erstellende Jahresbericht der RTR-GmbH hat auch Daten über die Entwicklung im Bereich der Fernsehfilmproduktion zu enthalten. Der Förderungswerber ist daher verpflichtet, der RTR-GmbH die für diese Berichtslegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

10.1 Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH gemäß § 9c Abs. 4 KOG jährlich bis 30. März des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

10.2 Die Richtlinien treten rückwirkend mit 01.07.2007 in Kraft und bleiben längstens bis 30.06.2013 in Geltung. Punkt 3.6 Abs. 1 der Richtlinien FFRIL0001-0004/2004 vom 03.03.2004 bleibt auch nach In-Kraft-Treten der neuen Richtlinien weiterhin für jene Projekte in Kraft, die im Zusammenhang mit anderen bereits geförderten Projekten als eine Einheit zu betrachten sind.

10.3 Die RTR-GmbH überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren In-Kraft-Treten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und Erfordernissen der Fondsverwaltung im Sinne der Ziele des FERNSEHFONDS AUSTRIA an.

10.4 Die in den Richtlinien verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung der Richtlinien herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.